



Fundbüro

(zuständig für die Stadt Kamenz mit den Ortsteilen Wiesa, Thonberg, Jesau, Bernbruch, Deutschbaselitz, Zschornau-Schiedel, Hennersdorf, Lückersdorf, Gelenau)

Informationen für den Verlierer

Möglicherweise ist Ihr verloren gegangenes oder auch gestohlenen Eigentum im Fundbüro abgegeben worden.

Dort wird von Dokumenten über Geldbörsen, Schlüssel und Handy's bis hin zu Fahrrädern und Hörgeräten alles gesammelt, was verloren gehen kann.

In der Regel dauert es nach dem Verlust etwa 14 Tage, bis das Fundstück im Fundbüro eintrifft und registriert ist.

Sofern Hinweise auf den Eigentümer vorhanden sind, wird dieser von uns angeschrieben.

Die Fundsachen werden sechs Monate lang aufbewahrt und können vom Eigentümer gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und nach eingehender Überprüfung abgeholt werden. Gebühren werden nach dem Wert des Fundgegenstandes berechnet (siehe Information an den Finder).

Der beste Nachweis, dass Sie der tatsächliche Eigentümer sind, ist ein entsprechender Kaufvertrag, die Bedienungsanleitung der Sache, bei Fahrrädern die Angabe des Fabrikats und Rahmennummer, bei Schlüsseln ein identischer Zweitschlüssel. Ein solcher Nachweis ist ebenso wie die Vorlage Ihres Ausweises bei der Abholung notwendig. Wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, die Sache abzuholen, kann das auch eine von Ihnen beauftragte Person erledigen. Diese Person muss zusätzlich zu den o. g. Dingen noch eine schriftliche Vollmacht und den eigenen Ausweis mitbringen.

Benutzen Sie bitte nachfolgendes Formular um den Verlust einer Sache bei uns anzuzeigen und wir hoffen, dass wir auch Sie bald zur Abholung Ihrer verlorenen Sache begrüßen können.





Verlustanzeige

Diese Angaben werden für die Bearbeitung Ihrer Verlustanzeige benötigt:

Datum der Verlustmeldung:

Verlustgegenstand

(z.B. Schlüssel)

.....
.....

Genaue Beschreibung

Typ / Marke,
oder spezielle Merkmale

.....
.....
.....

Verlustdatum/Ort

.....

Damit wir als zuständige Behörde mit Ihnen Kontakt aufnehmen können und für die weitere Bearbeitung ihrer Verlustanzeige, sind folgende Angaben notwendig (**diese Angaben werden absolut vertraulich behandelt**)

Name

.....

Vorname

.....

Straße / Hausnummer

.....

PLZ / Ort

.....

Telefon/Handy

.....

Weitere Bemerkungen:

.....
.....
.....





Informationen für den Finder

Wenn Sie eine verlorene Sache gefunden haben und mangels Hinweise nicht an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben können, zeigen Sie den Fund bitte unverzüglich im Fundbüro der Stadtverwaltung Kamenz, Pfortenstraße 6, an (§ 965 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Ist die Sache nicht mehr als 10,00 EURO wert, so bedarf es keiner Anzeige.

Nach Ablieferung wird die Fundsache registriert und der Finder erhält eine schriftliche Fundanzeige zum Nachweis über die Abgabe der Sache, mit dem Sie später Ihre Rechte geltend machen können.

Das BGB sieht folgende Rechte für Sie als Finder vor:

1. Finderlohn:

Wenn sich der Verlierer meldet und die Sache an ihn zurückgegeben werden kann, können Sie von ihm einen Finderlohn beanspruchen. Dieser beträgt als gesetzlicher Mindestanspruch 5 % des Wertes der Sache. Ist die Sache mehr als 500,00 € wert, wird der Mehrwert mit 3 % berechnet (§ 971 BGB).

2. Eigentum:

Kann die Sache innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (6 Monate ab Anzeigedatum bei der Behörde §973 BGB) dem Eigentümer nicht wieder zurückgegeben werden, können Sie das Eigentum an der Sache für sich beanspruchen und vom Fundbüro wieder abholen.

Verzichten Sie entweder von vorn herein oder durch Nichtabholung auf das erworbene Eigentum, geht dieses Recht auf die Stadt Kamenz über (§ 976 BGB). Sofern die Sache noch gebrauchsfähig ist, wird Sie dann gemäß § 979 BGB versteigert.

Ausnahmen von dieser Regelung sind Schlüsselfunde, bei denen keine Fundrechte geltend gemacht werden können. Hier reicht die Abgabe der Sache mit dem Hinweis auf Fundort und -zeit. Auch Funde in Behörden bzw. auf deren Gelände sowie in den Verkehrsmitteln lassen für Sie nur eingeschränkte Fundrechte zu (§ 978 BGB). Hier ist ein Eigentumsanspruch ausgeschlossen und der Finderlohnanspruch ist halbiert, wenn die Sache mehr als 50,00 € an Wert hat.

3. Gebühren:

Bei der Aushändigung des Fundgegenstandes an den Eigentümer/Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten fallen Gebühren für die Aufbewahrung an. Ihre Höhe richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz.





Gebühren für Fundsachenverwahrung gemäß Kostenverzeichnis lfd. Nr. 2.4.2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz	
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR (außer Fahrzeugen aller Art)	5,00 EUR
bei Fahrzeugen (Fahrräder, Mopeds usw.) bis zu einem Wert von 500,00 EUR	10,00 EUR
bei Sachen (auch Fahrzeuge) über einem Wert von 500,00 EUR	10,00 EUR zuzüglich 1 % des 500,00 EUR übersteigenden Wertes
bei Tieren	5,00 EUR zuzüglich der Unterbringungskosten und sonstigen Kosten
Bestätigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	5,00 – 50,00 EUR

3. Auslagen:

Sind Ihnen im Zusammenhang mit der Ermittlung bzw. Abgabe der Fundsache Auslagen entstanden, können Sie sich diese vom Verlierer erstatten lassen, da er der Verursacher für Ihren ehrlichen Aufwand ist.

